



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

aufweisen als in Übersicht 1 (Sp. FN, MKUH, MSCHW, SAUEN, Rind, VGLHA). Das Gegenteil ist selbstverständlich ebenfalls möglich (GEFL, RIND, BULL).

d) Unter Punkt 2.4 wurde eine weitere Variante aufgezeigt, die den Vorschlag an vergleichbaren Betrieben beeinflusst. Sie sieht die Berücksichtigung der Wechselbeziehung zweier Variablen vor, indem $w_{jk} \neq 0$ gewählt wird. Sinnvoll erscheint z. B. ein Ansatz zur Identifizierung gefährdeter Betriebe, da hier „Oder-Verknüpfungen“ zweckmäßig erscheinen. Auf die Wiedergabe eines Beispiels wird jedoch verzichtet.

Die unter a) bis d) aufgezeigten Varianten bieten dem Benutzer eine breite Palette der Einflußnahme auf den Vorschlag an Vergleichsbetrieben. Sie können untereinander und darüber hinaus noch mit Sortiervorgängen, die Teilmengen an Betrieben aus dem Datenpool abgrenzen, kombiniert werden. Dadurch ist es einerseits möglich, sehr individuell eine dem Auswertungsziel sachlich gerecht werdende Gruppe an Vergleichsbetrieben zu ermitteln, andererseits gestattet der Verzicht auf die o. a. Eingriffsmöglichkeiten die automatisierte Gewinnung einer Gruppe ähnlicher Betriebe. Damit wird der Betriebsvergleich nach GRILL und FRANCK einem breiten Interessenkreis zugänglich.

5 Weitere Anwendungsgebiete

Das vorgestellte Verfahren der Abstandsmessung eignet sich für alle Fragestellungen an einen Pool von Buchführungsergebnissen, die darauf abzielen, zu den typischen Merkmalsausprägungen eines Betriebes weitere Betriebe zu suchen, die in absteigender Reihenfolge diesem ähnlich sind⁵⁾.

Sollte z. B. ein existenzgefährdeter Betrieb, ein besonders erfolgreicher Betrieb oder ein bemerkenswert umweltfreundlich wirtschaftender Betrieb mit einem typischen Satz an Variablen und ihren Größen beschrieben werden können, würde das Verfahren der Abstandsmessung die

5) Entsprechende Abänderungen ermöglichen auch die Eingabe des Datensatzes eines (gedachten) Probanden, der nicht Element des Datenpools ist.

Ähnlichkeit aller verfügbaren Betriebe zum Probanden in absteigender Reihenfolge feststellen lassen.

Zusammenfassung

Die Untersuchung der Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe anhand von Buchabschlüssen stützt sich u. a. auf die Ergebnisse vergleichbarer Betriebe ab. Die Gewinnung einer dem Probanden möglichst ähnlichen Gruppe von Betrieben erfolgte bisher aufgrund von Intuition, Erfahrung und Kenntnis des Materials, das in einem Pool von Buchführungsunterlagen für Vergleichszwecke zur Verfügung stand. Demgegenüber liefert das Verfahren der geometrischen Abstandsbestimmung bei simultaner Berücksichtigung eines vorzugebenden Satzes an Variablen (eines Mehrfachen an Variablen als die bisher üblichen Sortiervorgänge) objektive und reproduzierbare Ergebnisse. Es ist zudem einer Automatisierung zugänglich und schafft deshalb die Voraussetzung für eine breite Anwendung des horizontalen Betriebsvergleichs. Dem Benutzer stehen zusätzlich Möglichkeiten der Sortierung und Gewichtung offen, die eine flexible und dem Auswertungsziel angepaßte Handhabung gewährleisten.

Summary

Measuring profitability by horizontal comparisons of farm accounts

The examination of the profitability of farms on the basis of accounting results is based, among others, on the results of similar farms. Up to now this group of farms most similar to the farm to be examined has been chosen on the basis of intuition, experience and knowledge of material available for means of comparison in a pool of accounting data. On the other hand, when a set of given variables is simultaneously taken into consideration, the procedure of determining geometric distances yields objective and reproducible results. In addition, it allows automation and, for this reason, is a prerequisite for common use. The user is also in a position to sort and weight, which guarantees flexible usage and usage adapted to the objective of evaluation.

Literaturverzeichnis

EBEL, F. und BURMESTER, C. (Hrsg.): Abschlußanalyse. - Heft 100 der Schriftenreihe des HLBS. Bonn 1984. - HANF, C.-H.: Ist der Betriebsvergleich noch modern? - Mitteilungen der DLG 3 (1978) S. 139-140. - GRILL, J. und FRANCK, P.: Das Betriebsvergleichsprogramm der LBA - ein Instrument der Abschluß-Analyse und Beratung. - Schule und Beratung 2 (1990a), S. II/5-II/10. - KASTNER, W.: Anmerkungen zur Benutzung und Erstellung der Buchführungsstatistik. - Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch 1982, S. 221-231. - SAS Institute Inc.: SAS USER'S GUIDE: BASICS Version 5. Edition 1985, S. 743-747. - SAS Institute Inc.: SAS/STAT USER GUIDE Version 6 Fourth Edition Vol. 1, 1989, S. 821-850.

Verfasser: Ministerialrat Dr. WERNER KASTNER und Dipl.-Math. HEINRICH IGLHAUT, Ludwigstraße 2, D-8000 München 22

Aspekte der Änderung von Eigentumsrechten an landwirtschaftlichen Nutzpflanzen

NIKOLAUS GOTSCH UND PETER RIEDER

1 Einleitung

Diskussionen und Vorstöße zur Änderung nationaler Patentrechte bezüglich der Patentierbarkeit von Lebewesen, die durch bio- und gentechnologische Verfahren verändert wurden, finden gegenwärtig in zahlreichen Ländern statt. Aber auch auf internationaler Ebene laufen in verschiedenen Gremien Verhandlungen zur Harmonisierung nationaler Patentrechte (beispielsweise im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT). Geltende nationale und internationale Patentrechte standen von allem Anfang an einem breiten kommerziellen Durchbruch von Verfahren der neuen Biotechnologie im Wege (OECD, 1989). Es gibt sehr unterschiedliche Ansichten darüber, in wie weit die Verfügungsrechte geändert werden sollen (siehe z. B. LEPAGE, 1990).

Aus ökonomischer Sicht stellen sich folgende Fragen:

1. Was sind die Auswirkungen verschiedener Verfügungsrechte auf die im Saatgutbereich involvierten öffentlichen und privaten Institutionen und Unternehmen und auf die Strukturen im Saatgutsektor?
2. Was sind die Auswirkungen sich wandelnder Marktstrukturen im Saatgutsektor (Züchtungsziele und Vermarktungsstrategien privater und öffentlicher Unternehmungen)?
3. Mit welcher Rechtsform wird eine optimale Allokation von Forschungsressourcen erreicht?
4. Welche Verfügungsrechte sichern ein Eigentumsrecht, das nicht über das hinausgeht, was der Gehalt dessen

sein kann, was von jedermann als »natürliches Eigentum« anerkannt werden muß, um es mit LEPAGE (1990) zu sagen. Welches Verfügungsrecht berücksichtigt die Werte der Genressourcen, insbesondere die seit Jahrtausenden durch bewußte und unbewußte Auswahl und Züchtung selektierten Kulturpflanzen, die gemäß FAO als "common heritage of mankind" (CHIARADIA-BOUSQUET, 1989) behandelt werden müssen?

5. Gibt es Alternativen, falls bestehende oder erwogene Verfügungsrechte die in Punkt 1-4 erwähnten Kriterien nicht optimal erfüllen?

Der vorliegende Artikel soll die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und deren angestrebten Änderungen, sowie mögliche daraus resultierende ökonomische Auswirkungen, aufzeigen.

2 Internationale rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Sortenschutzrecht

Wegen des Ungenügens vorhandener rechtlicher Möglichkeiten, den Schöpfern von Neuerungen bei Kulturpflanzen eine angemessene Entschädigung für ihre Neuentwicklungen zukommen zu lassen, wurden unter der organisatorischen Leitung der UPOV (International Union for the Protection of New Varieties of Plants) 1961 die Prinzipien einer Konvention ausgearbeitet, die den spezifischen Problemen im Bereich Kulturpflanzen Rechnung tragen. In Ländern, die diesem Sortenschutzübereinkommen beigetreten sind, steht dem Inhaber einer Sorte das Recht auf Sortenschutz zu. Er allein ist befugt, Vermehrungssaatgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen oder zu vertreiben.

Von Bedeutung bei dieser sogenannten UPOV-Konvention ist, daß der Landwirt einen Teil seiner Ernte wieder als Saatgut verwenden (Landwirtevorbehalt) bzw. Nachbarn mit Saatgut aus eigener Produktion ohne Gewinnabsicht aushelfen darf (Landwirteprivileg) und daß eine Sorte ohne weitere Einschränkungen zu Forschungs- und Züchtungszwecken verwandt werden darf (Züchterevorbehalt).

Die rechtliche Situation im Verhältnis zwischen Patentrecht und Sortenschutz wird dadurch erschwert, daß die UPOV-Konvention in einer Klausel verbietet, daß eine Sorte gleichzeitig durch Sortenschutz- und Patentrecht geschützt wird (DOWNEY, 1988).

2.2 Europäisches Patentübereinkommen

In keinem anderen Technologiegebiet weichen nationale Gesetze so stark voneinander ab wie im Bereich Biotechnologie. Das Problem wird dadurch verschärft, daß dieser Rechtsbereich in internationale Verträge eingebunden ist, die alle entstanden, bevor die neuen Biotechnologien von wirtschaftlicher Bedeutung waren (OECD, 1989). Die mangelnden internationalen Rechtsstandards erschweren es nach COOK (1989), einen Patentschutz für ein Produkt zu erzielen, der in mehr als einem Land der Konkurrenz von Nachahmern widerstehen kann.

Das europäische Patentübereinkommen aus dem Jahre 1973 verbietet in einer Ausnahmebestimmung die Erteilung eines Patentes für Pflanzensorten, die in einem Artenverzeichnis eingetragene Sorten. Diese werden heute im Rahmen des Sortenschutzübereinkommens geschützt.

2.3 Änderungsbestrebungen im Bereich der Patentierbarkeit von Lebewesen

Bei der Revision nationaler Patentgesetze und der internationalen Rechtsharmonisierung geht es im wesentlichen immer um dieselben Punkte, die angepaßt werden sollen. Sie sollen im folgenden erläutert werden.

Ein wichtiger Änderungsvorschlag bei der Revision nationaler und internationaler Patentrechte ist, daß der sogenannte derivierte Stoffschutz bei biologisch vermehrbare Materie auf die Produkte ausgedehnt wird, welche durch Vermehrung der nach dem patentierten Verfahren erhaltenen Erzeugnisse gewonnen werden. Dies bedeutet, daß nicht nur das durch das Patent geschützte Verfahren dem Patentschutz untersteht, sondern auch Erzeugnisse, die nach diesem Verfahren hergestellt werden (beispielsweise Samen einer Sorte, der ein Gen enthält, für dessen Einbau oder Herstellung ein Verfahrenspatent besteht). Die Vermehrung ist erlaubt, wenn sie zur vorgesehenen Verwendung notwendig ist. Ist der vorgesehene Zweck der Verwendung von Weizensaatgut die Gewinnung von Brotgetreide zur Mehlherstellung, darf der Käufer des Saatgutes die Weizenpflanzen auf dem Feld zu diesem Zwecke vermehren. Er dürfte aber in diesem Fall von der Ernte nichts als Saatgut verwenden oder vermarkten. Dies bedeutet, daß das Landwirteprivileg bzw. der Landwirtevorbehalt beim Anbau von patentrechtlich geschützten Sorten dahinfallen werden.

Im weiteren soll der bereits heute für Mikroorganismen geltende Grundsatz, daß eine Erfindung durch ihre Hinterlegung offenbart werden kann, auf alle biologisch vermehrbare Materie ausgedehnt werden. Eine Beschreibung der Erfindung wird also nicht mehr nötig sein.

Einschneidende Änderungen entstehen dort, wo neue Sorten vermarktet werden sollen, die Gene enthalten, deren Gewinnung, Herstellung oder Übertragung patentrechtlich geschützt ist. Davon dürften in erster Linie pflanzenfremde Gene (z.B. Herbizidresistenzgene), sowie - in einem späteren Stadium - biotechnologisch gewonnene bzw. modifizierte pflanzliche Gene (z.B. Genkonstrukte für Krankheitsresistenz) betroffen sein. Für jedes derartige Gen, das in einer neuen Sorte auftaucht, wird ein Züchter dem Eigentümer Lizenzgebühren bezahlen müssen. Dies stellt eine massive Einschränkung des Züchterevorbehaltes dar.

3 Angebotsstruktur im Saatgutsektor

Der Weltsaatgutmarkt beläuft sich gemäß DUCOS (1987) auf 12 Milliarden US-\$, und die Wachstumschancen werden aufgrund der düsteren agrarpolitischen Perspektiven als eher pessimistisch beurteilt.

Auf dem Saatgutmarkt herrscht nach DUCOS (1987) eine oligopolistische Angebotsituation vor. In dieser Situation haben die Unternehmen eine größere Freiheit in der Gestaltung ihrer Unternehmensstrategien als bei vollständiger Konkurrenz. Preis- und Mengenentscheidungen eines Unternehmens wirken sich auf das Ergebnis der anderen im selben Markt agierenden Unternehmen aus. Dies bewirkt gemäß DUCOS (1987), daß sich im Saatgutgeschäft die Konkurrenz nicht durch sinkende Saatgutpreise manifestiert, sondern in höheren Werbe- und Forschungsausgaben. Das schnelle Hervorbringen neuer Produkte ist ein Charakteristikum dieser Marktform und eine Existenzfrage für die Unternehmen. Es herrscht mehr und mehr eine Logik der kurzfristigen »Sortenneuschöpfung« statt echter »pflanzen-

baulicher Verbesserung« vor (DUCOS, 1987). Ökologisch sind solche Marktstrukturen gefährlich, wenn ein Landwirt, welcher das Risiko von Krankheitsverlusten durch den Anbau verschiedener Sorten mit unterschiedlichen Resistenzeigenschaften verringern möchte, in Wahrheit eng verwandte Linien anbaut, ohne davon zu wissen (STALLMANN, 1988).

JOLY (1989) zeigt, daß das bestehende Sortenrecht zwar zu einer Konzentration im Saatgutbereich führte (seit 1970 wurden über 300 Saatgutfirmen von Unternehmen der Chemie- oder Lebensmittelverarbeitung übernommen), aber trotzdem die 13 größten Firmen nur über zirka 20% des Saatgutweltmarktes verfügen. Der Autor folgert, daß Größe allein in diesem Markt keinen Vorteil bringe und erklärt dies damit, daß

1. der Saatgutmarkt einerseits geographisch und sortenmäßig stark segmentiert ist und sich deshalb auch für kleinere Firmen Marktnischen finden lassen. Ein Größeneffekt ist nach DUCOS (1987) nie formell nachgewiesen worden. Das Interesse am Saatgutgeschäft und die darin erlangte Machtposition der multinationalen Konzerne ist indessen unbestritten,

2. öffentliche Forschung eine Hauptquelle für technologische Neuerungen bei konventionellen Methoden im biologisch-technischen Bereich ist und die kritische Masse für Forschungsgruppen relativ klein ist,

3. die Art des Verfügungsrechtes (Sortenschutz) mit Landwirtevorbehalt bzw. -privileg und Züchtervorbehalt nur einen bedingt monopolisierenden Charakter hat.

JOLY (1989) vermutet deshalb: "To control plant genetics it is necessary to transform the rules of the game. A strategy of technological rupture, accompanied by a modification of the system of protection of innovation, could allow for this objective to be reached".

Dies kann erreicht werden durch:

1. Eine Verringerung der Segmentierung des Saatgutmarktes,
2. Umorientierung der öffentlichen Forschung in Richtung Biotechnologie,
3. Änderung der Verfügungsrechte in eine für multinationale Konzerne relativ vorteilhaftere Richtung.

4 Erklärung der Änderung von Verfügungsrechten mittels des »Property Rights«-Ansatzes

4.1 Einleitung und Begriffsdefinition

Die theoretische Fundierung unserer Fragestellung kann mittels des sogenannten "Property Rights"-Ansatzes bewerkstelligt werden. Property Rights sind sogenannte Verfügungs- oder Handlungsrechte, von manchen Autoren auch Nutzungs- oder Eigentumsrechte genannt (SCHÜLLER, 1983). Das Hauptanliegen des Property Rights-Ansatzes besteht darin, den Einfluß von sozial anerkannten, auf Konvention, Tradition, gesetztem Recht oder auf Verträgen beruhenden institutionellen Handlungsbeschränkungen auf wirtschaftliche Phänomene zu erklären.

Im Rahmen des Property Rights-Ansatzes werden die nutzen- und kostenwirtschaftlichen Aspekte der Faktorallokation primär im Hinblick auf die Struktur und Wirkungsweise der factorspezifischen Property Rights analysiert. Generell wird damit die Frage nach den wirtschaftlich vorteilhaftesten institutionellen Arrangements aufgeworfen, ausgehend von der Feststellung, daß die mit dem Innen-

und Außenverkehr von Organisationen verbundenen wirtschaftlichen Transaktionen der Koordination bedürfen. Die dabei entstehenden Koordinationskosten werden Transaktionskosten genannt. Nach LEIPOLD (1983) können die Transaktionskosten in Informations- oder Suchkosten, Einigungs- und Kontrollkosten unterteilt werden. Aus ökonomischer Sicht ist es vorteilhaft, die Koordinationsform mit den vergleichsweise niedrigsten Transaktionskosten ausfindig zu machen und zu bevorzugen.

4.2 Property Rights-Ansatz und Änderung von Verfügungsrechten bei Pflanzen

Aus der Optik der Property Rights-Theorie beruht die wirtschaftliche Dynamik auf der ständigen Einführung neuer Handlungsmöglichkeiten, die einen fortwährenden Prozeß der Rechtsänderung und damit der Änderung der Ausgangsverteilung bewirken (HESSE, 1983).

Aus dem Property Rights-Ansatz läßt sich die diesem Artikel zugrunde liegende Fragestellung ganz allgemein beantworten (MEYER, 1983): Innovationen, die den Wert von Ressourcen (d.h. von Genen) erhöhen, begünstigen eine Änderung von Verfügungsrechten in Richtung auf eine exklusivere Nutzung der betreffenden Ressourcen, wenn die zu erwartenden Vorteile (exklusivere Aneignung des Ertrages) größer sind, als die zu erwartenden Nachteile (Aufwand, der zur Sicherung der Exklusivität erforderlich ist).

Folgende Fragen stellen sich aus der Sicht des Property Rights-Ansatzes:

1. Was ist der Wohlstandseffekt der Änderung dieser Verfügungsrechte?
2. Wie hoch sind Transaktionskosten, die aus der Änderung entstehen?
3. Was ist das ökonomische Interesse an Änderungen?

5 Grenzen der Patentierbarkeit von Lebewesen

Nach MEYER (1983) haben viele Gesetze, die den Marktzugang erschweren (Patente, Lizenzen, Befähigungsnachweise, Qualitätsnormen), die Folge, daß der Wert bestimmter Rechte an Ressourcen relativ hoch bleibt. KAUFER (1980) führt aus, daß der Patentschutz dem ersten Entdecker technisch nützlichen Wissens ein Eigentumsrecht verbürgt: das dingliche Recht der exklusiven Nutzung der Erfindung. Dieses Recht macht den Wert der Erfindung privat appropriierbar und lockt überdies den Erfinder mit der Aussicht auf möglicherweise hohe Gewinne. Dadurch mildert der Patentschutz zugleich die Auswirkungen der Risikoscheu. Beides geschieht jedoch auf Kosten der optimalen Nutzung des Wissens. Je exklusiver die Nutzung des patentierten Wissens und je höher der erwartete Gewinn ist, desto mehr verstößt man gegen das Prinzip, daß öffentliche Güter uneingeschränkt verfügbar sein sollen.

Wie bereits oben gezeigt, herrschen auf dem Saatgutmarkt heute für wichtige Kulturpflanzen oligopolistische Marktstrukturen vor (DUCOS, 1987). STALLMANN et al. (1987) konnten aufgrund einer empirischen Untersuchung der Auswirkungen des Zusatzartikels im Patentrecht von 1930 in den USA zeigen, daß der Patentschutz allein nicht genügt, die Gewinne aus der Produktivitätssteigerung neuer biologischer Entwicklungen zu sichern, sondern daß dazu immer noch oligopolistische Marktstrukturen gehören. Es läßt sich deshalb voraussagen, daß eine Änderung des Patentgesetzes auch in Europa nur für Kulturen wirksam sein

wird, bei denen oligopolistische Strukturen im Saatgutbereich herrschen.

Zwei Faktoren begrenzen den Anreiz privater Forschung unter einem bestimmten Verfügungsrecht: das Verhältnis zwischen a) den Ausschlußkosten und b) den Forschungsausgaben zum erwarteten Gewinn einer Entwicklung. Wenn keine Gewinne aus einer Forschung zu erwarten sind, hat die Höhe der Ausschlußkosten keinen Einfluß auf die Forschungsinvestitionen, und nichtökonomische Anreize erklären die Forschungsressourcenallokation.

Allgemein begrenzt die Höhe der Ausschlußkosten von der Nutzung einer Neuerung durch Nachahmer die Durchsetzung von Patentrechten. Und diese Kosten neigen bei Pflanzen dazu, hoch zu sein, weil Pflanzen sich selbst reproduzieren und so zumindest ein Teil des zu erwartenden Gewinnes aus wiederholten Verkäufen verloren geht (STALLMANN et al., 1987). Sind bei niedrigen Forschungskosten hohe Ausschlußkosten zu erwarten, wird dies die Forschungsinvestitionen hemmen.

Verfügungsrechte müssen gegenüber zwei Gruppen potentieller Konkurrenten durchgesetzt werden: Gegenüber anderen Züchtern bzw. Forschungsinstitutionen und gegenüber den Landwirten. Gegenüber ersteren wird die Durchsetzbarkeit dadurch erschwert, daß die geschützte Erfindung oder das patentierte Verfahren eindeutig beschrieben und dem potentiellen Nachahmer nachgewiesen werden können muß, daß er die Eigenschaft nicht aus anderen Quellen oder durch ein anderes Verfahren erhalten hat. Die Durchsetzbarkeit gegenüber dem Landwirt hängt davon ab, wie stark spätere Generationen der geschützten Sorte den Elternpflanzen noch gleichen und in welchem Maß sie noch Träger der gewünschten Eigenschaften sind. Die geographisch sehr weiträumige Verteilung der zu schützenden Erfindungen erleichtert Verletzungen des Patentschutzes durch den Landwirt.

Verschiedene Arbeiten, die von STALLMANN et al. (1987) und STALLMANN (1988) zitiert werden, kommen zum Schluß, daß die Durchsetzung des Patentschutzes schwierig und teuer ist. Insbesondere bei komplexen Produkten, die durch zahlreiche Gene kontrolliert werden, führen viele Stoffwechselfade zum selben Resultat. Interessant könnte Patentschutz dort sein, wo gewisse Produkte durch einzelne Gene mit wenig Interaktionen kontrolliert werden. Forschungsanstrengungen im Bereich der Genomanalyse von Pflanzen und Tieren (molekularbiologische Methoden wie die RFLP-Analyse) dürfen deshalb nicht nur vor dem Hintergrund naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung gesehen werden, sondern müssen auch unter dem Gesichtspunkt der besseren Durchsetzbarkeit von Verfügungsrechten im Rahmen eines geänderten Patentrechtes betrachtet werden. Auch hier werden es wiederum multinationale Unternehmungen mit eigenem biotechnologischem Know-how leichter haben, die Durchsetzung ihrer Rechte zu erreichen.

Gleichzeitig werden die kenntnismäßigen und finanziellen Anforderungen an die rechtsprechenden Instanzen steigen, damit diese ihre Unabhängigkeit in der Beurteilung und Urteilsfindung der komplexen juristischen Probleme wahren können. COOK (1989) stellt fest, daß die Anstrengung eines Patentprozesses bzw. die Abwehr von Verletzungsklagen auf allfällige Patentverletzungen "takes both financial and legal muscle, resources that small companies do not possess". Ökonomisch würden die Gewinne aus technologischen Entwicklungen dann durch die Etablierung oligopolistischer oder sogar monopolistischer Strukturen erklärt, indem große Unternehmen die kleinen aus dem

Markt drängen, was zu einer Verringerung des Wettbewerbs führt und auf Kosten der volkswirtschaftlichen Effizienz geschieht.

6 Geänderte Verfügungsrechte und Forschungsaktivitäten

Die Art der Eigentumsrechte und staatliche Forschungspolitik beeinflussen die Qualität der öffentlichen Forschung und die Struktur des Saatgutsektors: Wird die öffentliche Forschung gezwungen, ein Teil ihres Budgets über Lizenzen zu bestreiten, wird sie diese größeren Firmen mit großen Werbebudgets gewähren. Hingegen sind kleine Firmen, welche lokal angepaßte Sorten entwickeln und anbieten auch wesentliches Element des Wettbewerbs und können ohne staatliche Grundlagenforschung nicht überleben (STALLMANN, 1988). Geänderte Eigentumsrechte und Marktstrukturen (Detail-Saatguthandel) haben eine Änderung beim Verhalten öffentlicher Züchter bezüglich freier Verfügbarkeit ihrer Züchtungen in den USA bewirkt: Detail-Händler, welche die Wahl zwischen einer privaten Sorte mit hohen - und einer öffentlichen mit tiefen Wiederverkaufsmargen haben, lehnen den Verkauf der öffentlichen Sorte ab. Gemäß ökonomischer Theorie sollten Anbieter gleichwertiger Produkte mit hohen Margen aus dem Wettbewerb fallen. Da aber Landwirte in einem wirtschaftlichen Umfeld mit hoher ökonomischer Unsicherheit und hohen Informationskosten auf Werbung ansprechen, ist kein ausschließlich kompetitives Verhalten zu beobachten.

HERMITTE (1989) fürchtet, daß, mit der Bevorzugung des Patentschutzes gegenüber dem Sortenrecht, die Schwergewichte pflanzenbaulicher Forschung von der Pflanzenphysiologie und der Erforschung von Zusammenhängen in Richtung DNA-Analyse verschoben werden. Dies würde eine systematische Benachteiligung konventioneller Züchtungsverfahren und traditioneller Züchtungsziele, deren Realisierung auf der Ausprägung zahlreicher Gene beruht, bewirken. Biotechnologisch orientierte Unternehmen müßten deshalb an einer funktionierenden traditionellen Züchtung interessiert sein, da biotechnologisch entwickelte Eigenschaften bereits wertvolle Sorten benötigen, um in diese ihre biotechnologisch erhaltene Eigenschaft zu integrieren (DOWNEY, 1989).

Traditionellerweise diskutieren Züchter in der öffentlichen Züchtung vielversprechende neue Sorten und tauschen Genmaterial auf allen Stufen der Entwicklung einer Sorte aus. Eine Änderung der Eigentumsrechte im Pflanzenbau, verbunden mit exklusiven Lizenzvergaben öffentlicher Züchter an private Lizenznehmer, könnte diesen Informations- und Genmaterialfluß verringern oder hat ihn gemäß HERMITTE (1989) bereits verringert.

Traditionelle (öffentliche und mittelständische private) Züchter werden schlechteren Zugang zu genetischen Ressourcen haben, da sie die Erlaubnis der Nutzung patentierter genetischer Ressourcen vom Patentinhaber erhalten und dafür noch Lizenzen bezahlen müssen. LUKES (1990) erwähnt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Patent- bzw. Lizenzpyramiden. Sie entstehen dadurch, daß ein Züchter, der eine neue Sorte auf den Markt bringt für jedes bereits patentrechtlich geschützte Merkmal, das in dieser neuen Sorte auftritt, dem jeweiligen Patentinhaber Lizenzgebühren entrichten müßte. Einzelne Industrievertreter beteuern jedoch, daß sie es für richtig halten würden, daß eine Sorte, die ein patentgeschütztes Gen enthalte, gemäß bisher geltendem Sortenrecht ohne die Bezahlung von Lizenzge-

bühren als Kreuzungselter verwendet werden könnte. Es müßten erst Abgaben entrichtet werden, wenn das patentrechtlich geschützte Gen in der daraus entstandenen neuen Sorte vorhanden sei (DUESING, 1989).

KLINE (1989) faßt die Bedenken verschiedener Autoren bezüglich einer Anwendung des Patentschutzes auf die Pflanzenzüchtung in vier Bereichen zusammen:

1. Zunehmende Geheimhaltung innerhalb der staatlichen akademischen Forschung,
2. Verlust der letzten Reste an Glaubwürdigkeit der Hochschulforschung, weil durch Interessenbindung vermehrt materielle Gesichtspunkte eine Rolle spielen,
3. Abnehmende Bedeutung der Grundlagenforschung,
4. Unfaire Verteilung von Lizenzen: Der Anteil der Einkünfte von Lizenzen, den die Hochschulforscher selbst erhalten, wird einen Einfluß auf das haben, was geforscht, bzw. nicht geforscht wird (z. B. Sicherheitsforschung im Bereich Biotechnologie).

KLINE ist der Meinung, daß die Möglichkeit von Patenten im Bereich der Biotechnologie nicht zu befristeten, sondern zu strukturellen Anomalien auf dem Gebiet der Hochschulforschung in diesem Wissenschaftsbereich führt.

7 Alternativen zum Patentrecht als Verfügungsrecht

7.1 Anmerkungen

Eine naheliegende Alternative zur Änderung des Patentgesetzes wäre es, rechtlich nichts zu ändern und zwar nicht aus fortschrittsbehinderndem Konservativismus. Zum einen hat sich das geltende Sortenschutzrecht für konventionelle Züchtungsverfahren im großen und ganzen als adäquat erwiesen. Zum andern erachtet JOLY (1989) die Änderung des Patentrechtes für die Sicherung der Verfügungsrechte an bio- und gentechnologischen Erfindungen aufgrund von technologie-immanenten Gründen als ungeeignet: Das weite potentielle Anwendungsgebiet neuer Entdeckungen läßt ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen vorteilhaft erscheinen, die eine Vielzahl von Anwendungen erleichtern und industrielle Netzwerke entstehen lassen, die eher durch horizontale Integration gekennzeichnet sind als durch vertikale Integration unter Führung multinationaler Konzerne.

LEPAGE (1990) zitiert eine empirische Untersuchung aus dem Jahre 1986, in der 650 für Forschung verantwortliche Kaderleute aus amerikanischen Großunternehmen befragt werden. Für unsere Fragestellung von entscheidender Bedeutung ist, daß je nach Branche dem Patentschutz als wichtigstes Instrument zum Schutz von Innovationen stark unterschiedliches Gewicht beigemessen wird. Seine treuesten Anhänger findet das Patent in der chemischen und pharmazeutischen Industrie! Diese Feststellung mag eine zusätzliche Erklärung sein, warum es gerade dieser Industriezweig ist, der sich für eine Stärkung des Patentrechtes im Bereich der Biotechnologie stark macht.

Eine Übersicht über rechtliche Alternativen zum Sortenschutz gemäß UPOV-Richtlinien und zum Patentgesetz mit deren jeweiligen Vor- und Nachteilen bieten IHNEN et al. (1989). Ihre Vorschläge beziehen sich auf amerikanische Rechtsgrundlagen. Die Autoren kommen zum Schluß, daß keine der vorgeschlagenen Alternativen eine so hohe Exklusivität bei der Nutzung von Eigentumsrechten gewährt, wie der Patentschutz. Die Vorschläge sollen im folgenden unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften von

Lebewesen (Selbstreproduktion) daraufhin untersucht werden, in welchem Maß sie Dritte von der Nachahmung der Erfindung ausschließen. Zum Teil besteht die Möglichkeit, verschiedene Schutzformen miteinander zu kombinieren.

7.2 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Eine häufig angewendete Lösung der Sicherung von Eigentumsrechten stellt der Beizug des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses dar. Dabei handelt es sich ganz allgemein gesagt um Informationen, die deren Eigentümer einen wettbewerbsmäßigen Vorsprung gegenüber Konkurrenten geben, die über diese Kenntnisse nicht verfügen. IHNEN et al. (1989) berichten über einen Gerichtsentscheid in den USA, der festhielt, daß pflanzliche Erbsubstanz ein Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sein kann, solange die allgemein dafür geltenden Regeln - z.B. nachweisliche Maßnahmen der Firma, das Geschäftsgeheimnis zu wahren - eingehalten werden.

Die Grenzen des Geschäftsgeheimnisses liegen nach IHNEN et al. (1989) in der Selbstreproduktion von Lebewesen: Das Geschäftsgeheimnis offenbart sich durch seinen zweckbestimmten Gebrauch. Der Schutz verliert also seine Wirkung im Moment, in dem das Saatgut in Verkehr gebracht wird. Eine Kombination des Geschäftsgeheimnisses mit Beschränkungen im Verwendungsbereich von Saatgut (siehe unten) könnte seine Wirksamkeit verbessern.

Eine weitere Schwächung der Schutzwirkung des Geschäftsgeheimnisses wird in Zukunft durch Fortschritte bei der Entwicklung molekularbiologischer Methoden zur Identifikation der genetischen Informationen ausgehend von den phänotypischen Eigenschaften der Pflanze sein ("reverse engineering", z.B. durch RFLP-Analyse).

7.3 Verträge über die Verwendung pflanzlichen Genmaterials

7.3.1 Grundsätzliches

Allen Vertragsarten gemeinsam ist der Versuch, den Gebrauch der Erbsubstanz auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Eine weitere Gemeinsamkeit ist, daß ein Vertrag nur zwischen den Vertragspartnern gilt und keinerlei Schutz gegenüber Außenstehenden gewährt.

7.3.2 Lizenzen

Lizenzen sind weit verbreitet. Beispielsweise kann die Entrichtung von Lizenzgebühren bei der Verwendung von patentrechtlich geschützten Erfindungen verlangt werden. Immer erhält der Lizenznehmer vom Lizenzgeber das Recht, in vereinbartem Umfang ohne Einmischung des Lizenzgebers etwas zu verwenden, was diesem gehört.

Für pflanzliches Genmaterial kann unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsform ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden (z.B. für eine Sorte die nach UPOV-Richtlinien geschützt ist). Die Ausgestaltung der Lizenzbedingungen und die Grenzen einer Lizenz sind demnach durch das ihr zugrunde liegende Recht begrenzt. Die Lizenz dürfte somit für Verfechter einer Ausdehnung des Patentrechtes auf Pflanzen und Tiere im Rahmen der Ausbeutung dieses verbesserten Patentschutzes angewendet werden.

7.3.3 Beschränkungen im Verwendungsbereich

Verwendungsbeschränkungen werden im Saatgutbereich nach IHNEN et al. (1989) im Rahmen von Verkaufsvereinbarungen oder durch Aufschriften auf Saatgutpackungen getroffen, um die Rechte am Saatgut durch den Käufer einzuschränken. Verwendungsbeschränkungen können dazu benutzt werden, das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu stärken, indem eine vertragliche Verbindung zwischen Käufer und Verkäufer hergestellt wird.

Ob Beschränkungen, die Landwirteprivileg bzw. -vorbehalt und den Züchtervorbehalt tangieren würden, im Rahmen des UPOV-Sortenschutzes in Europa rechtlich durchsetzbar wären, ist fraglich, da der Sortenschutz ja durch diese Maßnahmen einen gewissen Zugang zu genetischen Ressourcen offen halten möchte.

7.3.4 Hinterlegung

Ein dritter möglicher Vertragstyp regelt die Modalitäten einer Hinterlegung. Dabei wird persönliches Eigentum des Hinterlegers bei einem Aufbewahrer hinterlegt. Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen. Andernfalls schuldet er dem Hinterleger entsprechende Abgeltung.

IHNEN et al. (1989) kommen zum Schluß, daß neues pflanzliches Genmaterial Gegenstand einer Hinterlegung sein könne. Der Hinterlegungsvertrag müsse vereinbaren, welche Aktivitäten der Aufbewahrer mit dem Saatgut durchführen dürfe und daß die Nachkommenschaft des hinterlegten Saatgutes Eigentum des Hinterlegers sei. Der Vertrag könnte auch beinhalten, daß Dritte die Nachkommenschaft zur Erzeugung von Nahrungsmitteln verwenden dürften und daß der daraus erwachsende Gewinn ihnen gehöre.

Auch hier würde wie bei der Verwendungsbeschränkung vermutlich gelten, daß Abmachungen im Hinterlegungsvertrag, welche das Landwirteprivileg und den Züchtervorbehalt tangieren, in Europa rechtlich nicht durchsetzbar wären. Vorstellbar wäre indessen, daß der Hinterlegungsvertrag nur für bestimmte gentechnisch erzeugte, veränderte oder eingebrachte Merkmale einer Sorte gelten würde und der Verwahrer die Sorte demnach frei gemäß UPOV-Richtlinien verwenden dürfte und nur bei einer Benutzung der im Hinterlegungsvertrag eingeschlossenen Gene gewisse vertraglich vereinbarte Leistungen gegenüber dem Hinterleger erbringen müßte.

8 Schlußfolgerungen

Zum Schluß soll versucht werden, die in Kapitel 1 und 5.2 aufgeworfenen Fragen zu beantworten:

1. Eine Änderung des Patentgesetzes im beschriebenen Sinne und eine entsprechende internationale Harmonisierung der nationalen Patentgesetze würde eine relative Stärkung der Position multinationaler Konzerne im Saatgutbereich bei der Forschung, Entwicklung und Vermarktung konventioneller und biotechnologisch erzeugter Produkte bewirken; dies sowohl gegenüber öffentlicher Forschung und Entwicklung und Züchtung als auch gegenüber mittelständischen privaten Züchtern.

2. Absolut gesehen würden Forschung und Entwicklung und Züchtung einen Effizienzverlust erleiden, weil

a) der Informationsfluß zwischen den Akteuren eingeschränkt würde,

b) mittelständische Pflanzenzüchter als wesentliches wettbewerbsbildendes Element aus dem Markt gedrängt würden,

c) die Transaktionskosten (v.a. Informations- und Kontrollkosten) steigen würden, auch für die multinationalen Konzerne als relative Gewinner.

3. Volkswirtschaftlich wäre eine solche Entwicklung nachteilig, weil negative externe Effekte entstünden, weil volkswirtschaftlich erwünschte Züchtungsziele nicht mehr gleich effizient realisiert würden und die Branche an Flexibilität verlieren würde, auf sich ändernde natürliche und gesellschaftliche (politische) Rahmenbedingungen zu reagieren.

4. Ein geändertes Patentrecht wird auch in Europa nur für Kulturen wirksam sein, bei denen oligopolistische Strukturen im Saatgutbereich herrschen. Ökologisch und agronomisch wertvolle Kulturen mit geringer ökonomischer Bedeutung würden noch mehr an Konkurrenzkraft verlieren. Daraus resultierende unökologischere Fruchtfolgegestaltungen hätten negative Auswirkungen auf die Umwelt.

5. Eine Änderung des Patentgesetzes im vorgeschlagenen Sinne würde die Rechte der Patentinhaber vergrößern, ohne von ihnen die Übernahme von damit verbundenen Pflichten zu verlangen: Das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Erfindungen ist an die Pflicht gebunden, die Erfindung zu offenbaren, damit andere sie prüfen und mit den eigenen Kenntnissen vergleichen können. Eine Offenbarung durch Hinterlegung einer Probe der Erfindung ohne deren Beschreibung würde die Stellung des Patentinhabers unangemessen stärken, widerspricht der Idee des Patentrechtes und ist deshalb abzulehnen.

6. Der Verlust des Züchtervorbehalts und des Landwirteprivilegs/-vorbehalts am ganzen Genom einer Kulturpflanze als Folge der Integration einer einzigen Eigenschaft ins Genom, die durch ein patentiertes Verfahren erzeugt wird oder auf einem patentierten Gen beruht, ist abzulehnen. Sie berücksichtigt den Wert aller vorher an dieser Kulturpflanze vollbrachten Verbesserungen ebenso wenig, wie die Tatsache, daß biotechnologisch erzeugte Fortschritte auf ausgereifte konventionelle Methoden und hoch entwickeltes genetisches Ausgangsmaterial angewiesen sind.

7. Es ist eine öffentliche Forschung im Bereich Pflanzenwissenschaften zu gewährleisten, deren Forschungsziele nicht durch kommerzielle Überlegungen beeinflusst werden (genügend Grundlagenforschungsgelder, keine unmittelbare Verbesserung der Forschungsbudgets durch Lizenzentnahmen aus eigenen Forschungsergebnissen).

8. Die Charakteristiken, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Patentierung im Pflanzenbau zur Diskussion stehen, beruhen alle auf wenigen Genen (z.B. Insekten- und Virusresistenz). Solche Eigenschaften können durch eine rasche Anpassung der Schaderreger schnell ihre Wirksamkeit verlieren. Eine Forschung mit dem Ziele einer nachhaltigen Landwirtschaft wird dadurch behindert.

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel zeigt die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Sortenschutzes auf. Er erläutert die angestrebten Änderungen beim Patentschutz bei bio- und gentechnologisch veränderten Kulturpflanzen. Die Auswirkungen allfälliger Rechtsänderungen auf den Saatgutmarkt werden – basierend auf den biologischen und ökonomischen Eigenheiten dieses Marktes – dargestellt. Mögliche Alternativen zu einer Patentrechtsänderung werden aufgezeigt. Die wichtigste Schlußfolgerung ist, daß die angestrebten Änderungen einen absoluten Effizienzverlust bei der Forschung, Entwicklung und Züchtung von Kulturpflanzen bewirken und negative externe Effekte verursachen werden. Traditionelle Rechte von Landwirten und Züchtern im Saatgutbereich werden verloren gehen. Die

Ausschließlichkeitsrechte der Patentinhaber werden vergrößert, ihre Pflichten aber gleichzeitig verringert, was abzulehnen ist.

Summary

Aspects of changed property rights for crop plants

This article presents the actual legal situation of plant variety protection. It discusses the proposed legal modifications of patent protection for crop plants altered by means of biotechnology and genetic engineering. The effects of possible legal changes on the seed market are examined against the background of its biological and economic peculiarities. Possible alternatives to modifications of patent law are presented. The most important conclusion is that the proposed modifications will cause an absolute loss of efficiency in crop plant research, development and breeding with the consequence of negative externalities. Traditional farmers' and breeders' rights will be lost. The exclusivity of patent owners' rights will be increased. At the same time their obligations will be reduced which is unacceptable.

Literaturverzeichnis

CHIARADIA-BOUSQUET, J.-P.: Plant genetic resources: Protection of rights.- In: International Coalition for Development Action, ICDA Seeds Campaign (Hrsg.): Patenting Life Forms in Europe. Barcelona 1989, S. 43-47. - COOK, A. G.: Patents as non-tariff trade barriers.- Trends in Biotechnology 7 (1989), S. 258-263. - DOWNEY, R. K.: Dilemma of Patenting for Oilseed Breeders and Biotechnologists.- In: APPLEWHITE, T. H. (Hrsg.): World Conference on Biotechnology for Fats and Oils Industry. American Oil Chemists' Society, Champaign, IL 1988, S. 282-283. - DUCOS, Ch.: Semences et biotechnologies: une analyse économique.- In: HERMITTE, M.-A. (Hrsg.): Le droit du génie génétique végétal. Paris 1987, S. 75-99. (Travaux du Centre de Recherche sur le Droit des Marchés et des Investissements Internationaux; 12. Journée d'étude tenue à Dijon le 6 juin 1986, Université de Dijon, Institut de Relations Internationales). - DUESING, J. H.: Patenting protection for inventions from agricultural biotechnology.- In: International Coalition for Development Action, ICDA Seeds Campaign (Hrsg.): Patenting Life Forms in Europe. Barcelona 1989, S. 22-26. - HERMITTE, M.-A.: Patenting life forms: The legal environment.- In: International Coalition for Development Action, ICDA Seeds Campaign (Hrsg.): Patenting Life Forms in Europe. Barcelona 1989, S. 15-16. -

HESSE, G.: Zur Erklärung der Änderung von Handlungsrechten mit Hilfe ökonomischer Theorie.- In: SCHÜLLER, A. (Hrsg.): Property Rights und ökonomische Theorie. München 1983, S. 79-110. - IHNEN, J. L. und JONDLE, J.: Protecting Plant Germplasm: Alternatives to Patent and Plant Variety Protection.- In: American Society of Agronomy (Hrsg.): Intellectual Property Rights Associated with Plants. Madison, Wisconsin 1989, S. 123-143. - JOLY, P.-B.: Should seeds be patentable? Elements of an economic analysis.- In: International Coalition for Development Action, ICDA Seeds Campaign (Hrsg.): Patenting Life Forms in Europe. Barcelona 1989, S. 17-21. - KAUFER, E.: Industrieökonomik.- München 1980. - KLINE, A. D.: Bioethics - Impact of Proprietary Rights on Public Research Goals.- In: American Society of Agronomy (Hrsg.): Intellectual Property Rights Associated with Plants. Madison, Wisconsin 1989, S. 25-34. - LEIPOLD, H.: Der Einfluß von Property Rights auf hierarchische und marktliche Transaktionen in sozialistischen Wirtschaftssystemen.- In: SCHÜLLER, A. (Hrsg.): Property Rights und ökonomische Theorie. München 1983, S. 185-218. - LEPAGE, H.: Die Privilegierung durch Patentschutz.- In: Neue Zürcher Zeitung. Zürich; 29./30. Dezember 1990; (Nr. 302), S. 33. - LUKES, R.: Rechtsetzung als wirtschaftlicher Faktor - die Folgen einer Dominanz des Patentrechtes über das Sortenschutzrecht.- In: ALBRECHT, S. (Hrsg.): Die Zukunft der Nutzpflanzen: Biotechnologie in Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung. Frankfurt am Main, New York 1990, S. 83-95. - MEYER, W.: Entwicklung und Bedeutung des Property Rights-Ansatzes in der Nationalökonomie.- In: SCHÜLLER, A. (Hrsg.): Property Rights und ökonomische Theorie. München 1983, S. 1-44. - OECD: Biotechnology: Economic and Wider Impacts.- Paris 1989. - SCHÜLLER, A.: Property Rights und ökonomische Theorie.- München 1983. - STALLMANN, J. I.: Biotechnology, Plant Patents and the Role of the Public Sector in Plant Breeding.- Poster paper presented at the XX International Conference of Agricultural Economists: Buenos Aires, Argentina 1988. Dept. of Agric. Econ., Virginia Polytechnique Institute and State University Blacksburg, Virginia 1988. - STALLMANN, J. I. und SCHMID, A. A.: Property Rights in Plants: Implications for Biotechnology Research and Extension.- American Journal of Agricultural Economics 69 (1987), S. 432-437.

Verfasser: Dr. sc. techn. ETH NIKOLAUS GOTSCH und Prof. Dr. sc. techn. ETH PETER RIEDER, Eidgenössische Technische Hochschule (ETH), Institut für Agrarwirtschaft, ETH-Zentrum, CH-8092 Zürich

Wirtschaftsumschau

Zum Stand der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern

ROLAND RICHTER

(1) Die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen zu einer schnellen Umstrukturierung der bisherigen Agrarbetriebe gezwungen. Als typisches Agrarland hat Mecklenburg-Vorpommern, wo bisher 20,2 % der Berufstätigen in der Landwirtschaft arbeiteten, besondere Probleme.

Im Folgenden soll ein Überblick zum Stand der Strukturveränderungen anhand von ersten statistischen Erfassungen und Fallstudien für das nord-östliche Bundesland gegeben und interpretiert werden.

(2) Mit der Überführung des zentral-planwirtschaftlichen Agrarbereiches in eine gemeinsame Agrarpolitik mit ihrem Marktordnungssystem und ihrer Agrarstrukturpolitik entstand ein enormer Anpassungsdruck in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die ebenfalls zu beachtenden Anpassungserfordernisse für den EG-Binnenmarkt und die Signale der GATT-Verhandlungen erleichtern diesen Prozeß keineswegs. Durch den Einigungsvertrag kam grundsätzlich das gesamte Bundesrecht auf dem Gebiet der Landwirtschaft zur Anwendung. Um die Umstellung zu erleichtern, wurden Übergangsregelungen geschaffen. Für die strukturelle Anpassung an die Marktwirtschaft wurde am 29. Juni 1990 das Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Rechtsgrundlage (Ldw.-AG (1990)). Es bestehen jedoch

weiterhin Uneindeutigkeiten und es fehlen sachgerechte Regelungen, so daß die strukturellen Veränderungen sich nur langsam vollziehen. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (Entw. Ldw.-AG) gilt es, eindeutigere Bestimmungen zu finden. Das betrifft u. a. Mehrheitsregelungen bei Entscheidungen in der Genossenschaft, Regelungen der Ansprüche ausscheidender Mitglieder, vorläufige Besitzregelungen und ein Recht zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der strukturellen Anpassung. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), die bis zum 1. Januar 1992 nicht in eine eingetragene Genossenschaft bzw. andere mögliche Rechtsform umgewandelt wurden, sind Kraft Gesetzes aufgelöst und gehen in das Liquidationsverfahren. Durch das langsame Anlaufen des Strukturwandels und die jetzt stark limitierte Frist ist die Situation in den Betrieben äußerst angespannt.

(3) Im Land Mecklenburg-Vorpommern existieren 985 LPG, davon 301 der Pflanzenproduktion und 684 der Tierproduktion. In diesen Betrieben waren bisher 207 748 Personen beschäftigt, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 1 678 624 ha bewirtschafteten. Der Arbeitskräftebesatz betrug somit 12,4 AK/100 ha LN. Nur etwa 60 % der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte waren allerdings direkt in der